

fand Marchal im Papierkorb des gemeinsamen Kontors Schnipsel von Briefen, die er zuerst wieder mühsam zusammenkleben musste, bevor er den Inhalt lesen konnte. Sie lieferten den Beweis, dass Saurenhaus mit Wilhelm Gustloff, aber auch mit Parteistellen im Reich in engem Austausch stand. Das stürzte Marchal in ein Dilemma. Was sollte er als Mensch und «Patriot» jetzt tun? Saurenhaus war ja der Mann seiner Schwester und auch sein Geschäftspartner. Er entschied sich dazu, das Eidgenössische Politische Departement in Bern anonym über seinen Fund in Kenntnis zu setzen. Akribisch wird im zweiten Teil rekonstruiert, wie es Max Saurenhaus 1945 mit der tatkräftigen Hilfe des ehemaligen katholisch-konservativen Regierungsrates Rudolf Niederhaus gelang, eine gegen ihn bereits ergangene Ausweisungsverfügung wegen nationalsozialistischer Umtriebe rückgängig zu machen. Dabei kommt das vom Sozialdemokraten Fritz Brechbühl geleitete Polizeidepartement nicht vorteilhaft weg. Der dritte Teil dreht sich um den Gestapo- und Geheimdienstagenten Max Boese, der 1942 in engem Kontakt mit Saurenhaus stand. Boese war in Finanztransaktionen zwischen der Schweiz und dem Reich verwickelt, was Guy Marchal vermuten lässt, dass Saurenhaus als Geldkurier auch SS-Vermögen in die Schweiz verschoben habe. Die Jagd nach immer neuen Quellen führte den Autor schliesslich dahin, wo er anfänglich gar nicht hin wollte. Denn ursprünglich war eine Hommage an Paul Marchal geplant, der exemplarisch für die «Haltung jener widerständigen Generation» einfacher Bürger steht, die sich von der Politik der offiziellen Schweiz unterschied, die gegenüber dem mächtigen Grossdeutschland lange kühl berechnend lavierte.

Guy Marchal war ein Historiker, in dessen Brust auch ein Schriftsteller schlummerte. Dennoch legt der Mittelalterhistoriker keinen dokumentarischen Roman vor. *Gustloff im Papierkorb* ist ein vielschichtiges Werk, eine Mischung aus plausiblen Geschichten und wissenschaftlichen Rekonstruktionen, die interessante Einblicke in ein wenig bekanntes Stück der Basler Gesellschaftsgeschichte ermöglichen. Die eingestreuten Grundlagenreflexionen zum historischen Metier, etwa die Aufforderung, dass es Aufgabe jeder Forscherin, jedes Forschers sei, der Vergangenheit ihre Zukunft zurückzugeben, verleihen dem Text seinen eigentlichen Zauber. Freilich spielt kontrollierte Fiktion in grösseren oder kleineren Dosen verabreicht, auch wenn das nicht alle Fachkollegen gleichermassen gerne hören, in jedem Forschungsprozess eine Rolle. Gerade heute, in einer Zeit, in der Geschichte in vielen Ländern Europas schamlos instrumentalisiert wird, kann es nicht schaden, sich von Guy Marchal daran erinnern zu lassen: «Die <Geschichte> ist kein Gericht, sie ist eine Investigativinstanz. Sie deckt auf, was verborgen war oder verkannt worden ist; sie ruft in Erinnerung, was aus irgendeinem Grund – manchmal ganz bewusst – dem Vergessen anheimgestellt worden ist; sie überprüft, was als gängige historische Anschauung daherkommt; sie sucht neue Wege zu historischer Erkenntnis. Und sie präsentiert ihre Erkenntnisse in neuen Erzählungen und in aktualisierten Würdigungen» (S. 142).

Aram Mattioli, Luzern

Josef Zwicker, **Der Fall Charles Davis. Ein politisches Vergehen zwischen Polizeiraison und Strafverfolgung 1950–1951**, aus dem Nachlass herausgegeben von Sacha Zala, Bern: Diplomatische Dokumente der Schweiz, 2019 (Quaderni di Dodis, Bd. 11), 301 Seiten, 7 Abbildungen.

Am 2. November 1950 erfuhr Elisabeth Pfister, dass ihre Post sowie die ihres ehemaligen Mannes Frédéric Eggenschwyler, von dem sie geschieden war, an ein Unternehmen in Genf umgeleitet worden war. Ihre Unterschrift war gefälscht, und sie erkannte

auch von wem: vom US-Amerikaner Charles Davis, mit dem sie kurze Zeit liiert gewesen war. Eggenschwyler und Pfister erhoben Klage. Der damals 23-jährige Davis gab die Fälschung zu. Zunächst sah es so aus, als handele es sich um eine banale private Angelegenheit. Doch schnell stellte sich heraus, dass Davis Spionage betrieben hatte. Daraufhin wurde er am 23. November 1950 festgenommen.

Stück für Stück entfaltet Josef Zwicker den ausgesprochen komplexen Ablauf des Verfahrens, bis das ganze Ausmass des Skandals sichtbar wird. Die Spionagetätigkeit Davis', eines aus der US-Marine entlassenen, beruflich gescheiterten Mannes, der sich aus antikommunistischer Gesinnung, vielleicht auch auf der Suche nach einem Einkommen, dem Geheimdienst anbot, war eigentlich politisch ohne grosse Bedeutung, wurde dilettantisch bewerkstelligt und führte zu kaum ernsthaften Ergebnissen. Dennoch – oder gerade weil sie eigentlich unbedeutend war – machen die Affäre und ihre Untersuchung durch Zwicker Bemerkenswertes deutlich.

Bald war klar, dass Davis zahlreiche «linke» Personen, überwiegend Kommunisten, bespitzelt hatte, indem er sich selbst als einen Linken ausgegeben und damit sowie mit gefälschten Empfehlungsschreiben deren Vertrauen erschlichen hatte. Als sein Auftraggeber schälte sich das FBI in den USA heraus. Daneben nannte Davis noch das Komitee für «un-amerikanische Umtriebe» und den «Kommunistenjäger» Senator Joseph McCarthy. Ausgangspunkt sei gewesen, die Tätigkeit amerikanischer Linksextremisten in der Schweiz zu überwachen. Daraus hätten sich dann Berichte auch über diejenigen Schweizer Kommunisten ergeben, mit denen die US-Amerikaner Kontakt gehabt hätten. Das interessierte nun die Schweizer Behörden sehr. Statt Davis auszuschaffen, wie es die USA wünschten, liessen sie sich auf Weisung des Bundesrates von Davis ausführlich über die bespitzelten Linken informieren. Zahlreiche neue Fichen wurden auf dieser Grundlage angelegt. Dabei übernahm die Politische Polizei Davis' Angaben ungeprüft, obwohl es sich – wie sich herausstellte – überwiegend schlicht um fehlerhafte oder gar erfundene Denunziationen handelte. Für die Betroffenen hatte das vielfach nachteilige Folgen.

In den Vorlagen an den Bundesrat kam es zu einer folgenreichen «Verschiebung» (S. 13 u. ö.): Die Bundesanwaltschaft erwähnte das FBI nicht mehr als Auftraggeber. Stattdessen nahm nun McCarthy mehr und mehr eine prominente Rolle ein – obwohl er lediglich am Rande mit Davis etwas zu tun gehabt hatte, dieser hatte nur mit ihm angegeben. Der stellvertretende Bundesanwalt René Dubois, der neben dem Chef der Bundespolizei, Werner Balsiger, in diesem Fall eine entscheidende Rolle spielte, benutzte diese Verbindung jedoch, um auch intern vom FBI abzulenken. Man wollte offenbar die USA nicht verärgern. Dahinter standen nicht zuletzt wirtschaftliche Interessen – unmittelbar im Handel mit den USA sowie indirekt aufgrund des Druckes, den die USA auf die Schweiz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Beziehungen mit den kommunistischen Staaten Osteuropas ausübten. Das von den Behörden gezeigte Entgegenkommen gegenüber den USA, das sprachlich manchmal an ein Anbiedern grenzt, ist durchaus eindrucksvoll.

Deutlich wird in diesem Verfahren die fehlende Trennung der Ebenen Polizei, Geheimdienste, Bundesanwaltschaft und Politik, aus der eine «Vermischung der Funktionen» folgte (S. 269). Der Staatsschutz war wichtiger als die Rechtsstaatlichkeit mit einer echten Gewaltenteilung. Bei Politikern und Behördenvertretern herrschte als Selbstverständlichkeit ein antikommunistischer Grundkonsens. Man sprach von der «inneren Front» bei der Bekämpfung des Kommunismus (S. 215). Heute kaum noch nachvollziehbar, befürchtete man damals einen Putsch – gerade in Genf, wo die Kommunisten relativ

stark waren – und traf geheime Vorkehrungen mit verschärften Staatsschutzbestimmungen.

Im Sommer und Herbst 1951 kam der Fall vor den Untersuchungsrichter und das Bundesgericht in Lausanne. Wieder hielt die Bundesanwaltschaft das FBI aus dem öffentlichen Verfahren heraus. Untersuchungsrichter Raymond Jeanprêtre ging höchst oberflächlich vor und vermied es auch in seinem fragwürdigen Abschlussbericht, vertieft Aufklärung zu schaffen. Er entschuldigte das selbst in seinem Begleitschreiben damit, er habe wegen starker Ischias-Schmerzen das Bett hüten müssen und deshalb das Dossier bei der Abfassung des Berichts nicht nutzen können. Tatsächlich dürfte die Tätigkeit des Untersuchungsrichters als Mitglied einer Kommission, die wichtige Verhandlungen mit Vertretern der USA führte, seine Ausarbeitung beeinflusst haben. Die USA sollten in der Öffentlichkeit nicht in einem schlechten Licht erscheinen. Ähnlich dachte auch die Bundesanwaltschaft.

Schliesslich fand dann am 15. und 16. Oktober 1951 der Prozess vor dem Bundesgericht statt. Besondere neue Erkenntnisse ergaben sich nicht. McCarthy galt als Auftraggeber Davis', der aus eigenem Antrieb gehandelt habe. Seine Spionage habe er somit nicht im Auftrag einer staatlichen Behörde der USA, sondern höchstens im Interesse dieses Staates betrieben. Bundesanwalt Dubois schreckte nicht davor zurück, den Angeklagten herabzuwürdigen. Er sei ein «amoralisches und verdorbenes Individuum», «ein Angeber und Lügner». Möglicherweise habe dies etwas mit Vererbung zu tun. Davis sei «von sehr durchschnittlicher Intelligenz, was aber nicht heisst, dass er strohdumm ist. Wie alle Leute seiner Sorte – und vielleicht seiner Rasse – fehlt es ihm nicht an Schlaueit. Er ist sogar durchtrieben und manchmal geschickt» (S. 250). Dass Davis in fast allen offiziellen Berichten als «Neger» bezeichnet wird, ist in der damaligen Zeit nicht besonders auffällig, obwohl der Begriff auch schon damals abwertend gemeint war. Doch hier äussert sich einer der höchsten Repräsentanten des Staates in seiner Anklagerede deutlich rassistisch. Soweit ersichtlich hat das damals niemand gerügt. Verurteilt wurde Davis wegen politischen Nachrichtendienstes zu acht Monaten Gefängnis, getilgt durch die Untersuchungshaft, und zu zehn Jahren Landesverweis. Am 20. Oktober 1951 reiste Davis zurück in die USA.

Josef Zwicker (1944–2017), von 1992 bis 2007 Staatsarchivar von Basel-Stadt, wurde durch seine Lektüre einer merkwürdigen Korrespondenz zwischen verschiedenen Departementen des Bundesrates auf diesen Fall aufmerksam. Nach seiner Pensionierung ist er ihm – wie es seine Art war – gründlich, präzise und hartnäckig nachgegangen. Das Manuskript war bei seinem Tod fast abgeschlossen. Sacha Zala hat dann daraus dankenswerterweise, zusammen mit Mitarbeitern und unterstützt von der Familie, das vorliegende Buch fertiggestellt. Es liest sich teilweise wie eine Kriminalgeschichte und ist zugleich ein Muster historischen Arbeitens.

Zwicker versetzt sich in die Sichtweisen der betreffenden Personen hinein und urteilt nicht von aussen. Seine Interpretationen sind somit nicht einfach plakativ – was in Anbetracht der skandalösen Umstände naheliegend wäre –, sondern differenziert und deshalb umso überzeugender. Er lässt uns – nicht zuletzt in den ausführlichen Anmerkungen – an seinen Überlegungen und Forschungsschritten teilhaben. Gerade für Studierende ist das Buch lesenswert, weil es zeigt, wie man mit Quellen umgehen muss und wie man zu überzeugenden Interpretationen kommt. Geschult durch seine Erfahrungen als Archivar und als bei František Graus in die Lehre gegangener Mittelalter-Historiker liest Zwicker die Quellen besonders sorgfältig. Auch Randbemerkungen, Anstreichungen oder

Stempelaufdrucke bezieht er in seine Analyse ein. Auf diese Weise kann er zum Beispiel den Austausch eines Dokumentes – wahrscheinlich durch Bundesanwalt Dubois – nachweisen, der die Verwicklung des FBI in die Affäre vertuschen sollte.

Josef Zwickers Buch macht nachdenklich, wirft ein erhellendes Licht auf die damalige Zeit sowie auf die Verhältnisse in der Schweiz und kann damit die zukünftige Forschung zur Periode des Kalten Krieges anregen. Darüber hinaus ist es ein Vorbild für geschichtswissenschaftliches Arbeiten und für die Reflexion von Methoden, Vorgehensweisen und Argumentationen.

Heiko Haumann, Basel / Elzach-Yach

Aude Joseph, Neuchâtel. **Un canton en images. Filmographie tome 2 (1950–1970)**, Neuchâtel: Alphil, 2019, 492 pages.

Entreprise pionnière et de longue haleine, c'est en ces termes que l'on peut saluer l'édition de ce deuxième volume de la filmographie neuchâteloise que l'on doit à Aude Joseph, laquelle dirige le Département audiovisuel (DAV) de la Bibliothèque de la Chaux-de-Fonds. Avec la complicité de Roland Cosandey, historien du cinéma, elle a construit un objet original et d'une ampleur sans équivalent à ce jour dans l'espace régional suisse: recenser la production filmique sur pellicule, conservée ou non, qui documente le canton de Neuchâtel, de 1900 à 1970.

En 2008, 199 productions antérieures à 1950 avaient été dénombrées.¹³ S'ajoutent désormais 272 titres, hors production télévisuelle, pour les vingt ans qui suivirent dont 55 % en format 35 mm, alors que ce format professionnel dominait largement la première période (80 %). La part des films de petit format serait d'ailleurs plus forte pour la période post-1950 si l'entrée en archives des films amateurs avait été moins sélective et si ces productions avaient pu être prises en compte. Autre fait notable, la part des films connus par simple signalement secondaire chute entre les deux périodes de 30 % à 5 % du corpus.

D'un livre à l'autre, les principes rédactionnels demeurent: les métadonnées sont réparties en huit champs. Ceux-ci identifient matériellement les copies, leur lieu de conservation et de consultation. Deux champs fondamentaux et délicats du point de vue rédactionnel, complètent le dispositif pour chaque film: une description et un commentaire. La description, comme dans le premier tome, s'adapte à la réalité matérielle du film. Elle donne une restitution littéraire, attentive à tous les intertitres et respectueuse de la linéarité du déroulé, sinon par plan, du moins par séquences faisant sens. Aucune norme n'est appelée à la rescousse de ces énoncés volontairement hétérogènes. Quant au commentaire, il offre des informations sur la production comme sur la réception des films, souvent glanées dans la presse ou, dans certains cas, obtenue directement auprès du cinéaste. Le commentaire sert également à synthétiser des éléments biographiques sur le réalisateur. Attention toutefois, ces données biographiques n'apparaissent que dans la notice de la première production de chaque auteur. Ce parti pris rend d'autant plus nécessaire le recours à l'index onomastique (559 entrées). Cet index n'est d'ailleurs pas le seul produit. S'ajoutent 261 descripteurs thématiques et 536 entrées d'index renvoyant à des lieux, des personnes morales ou des titres de films cités en écho aux productions analysées. Structurellement, la continuité avec le tome 1 de 2008 est respectée et donne toute sa cohérence à l'entreprise.

¹³ Aude Joseph, Neuchâtel. *Un canton en images. Filmographie, tome 1 (1900–1950)*, Hauterive 2008.